

---

## Urabstimmungsordnung nach §9 (2) der Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen

Stand: Dezember 2014, Dresden

---

### § 1 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON MITGLIEDERN

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Sachsen ist berechtigt das Verfahren für eine Urabstimmungsinitiativen einzuleiten.
- (2) Eine Urabstimmungsinitiative muss folgende Bestandteile enthalten:
  - Antragstext,
  - Anschrift von 2 Vertrauenspersonen (InitiatorInnen),
  - Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von zehn von
  - hundert Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Sachsen.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres.

### § 2 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON PARTEIGLIEDERUNGEN

- (1) Der Landesverband sowie Kreisverbände sind berechtigt Urabstimmungsinitiativen einzuleiten. Antragsberechtigtes Gremium ist die Kreismitgliederversammlung oder die LDK .
- (2) Zusätzlich zu dem Antragstext müssen einer Urabstimmungsinitiative von Parteigliederungen folgende Unterlagen beigefügt sein:
  - (a) Initiative durch die Landedelegiertenversammlung:
    - ein von der/dem ProtokollführerIn unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch die Parteigliederung beschlossen wurde
    - und die Anschrift von 2 Vertrauenspersonen.
  - (b) Initiative durch Unterstützung von mindestens drei Kreisverbänden:
    - pro unterstützendem Kreisverband je ein von zwei Kreisvorständen unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch die Parteigliederung beschlossen wurde
    - und die Anschriften von zwei Vertrauenspersonen.

## § 3 ANTRAGSTEXT

- (1) Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig.
- (2) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der Kreisverbände eingreifen würden, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz verstoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Haushalt des Landesverbandes oder zu Einzelpositionen des Haushaltes sind unzulässig.
- (3) Über eine mögliche Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Landespartei und der Kreisverbände.

## § 4 INFORMATIONSPFLICHTEN

- (1) Die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist dem Landesvorstand unter Beifügung des Antragstextes mitzuteilen.
- (2) Der Landesvorstand ist verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (3) Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer Urabstimmungsinitiative nach § 1 (1) UrabStO sind die Kreisverbände innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragschreibens beim Landesvorstand zu informieren.
- (4) Über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative sind die Kreisverbände und die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der gemäß § 1 (2) oder § 2 (2) Urabstimmungsstatut vorzulegenden Unterlagen zu informieren.

## § 5 ORGANISATION

- (1) Nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist in der Landesgeschäftsstelle ein Urabstimmungsbüro einzurichten.
- (2) Es ist ein Stichtag für die Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder festzulegen. Dieser muss spätestens 2 Wochen vor der Versendung der Urabstimmungsunterlagen liegen.
- (3) Spätestens vier Wochen nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmung sind die Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder zu versenden.

## § 6 DURCHFÜHRUNG DER URABSTIMMUNG

- (1) Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:
  - Abstimmungsformular/Wahlzettel,
  - Umschlag für Abstimmungsformular,
  - Eidesstattliche Erklärung,
  - Abstimmungsbrief.
- (2) Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben. Auf der mit der Adresse versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die AbsenderIn zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem eingelegten Abstimmungsformular im Abstimmungsbrief dem Urabstimmungsbüro bis zu einem vorher festgelegten Termin (Datum des Poststempels) zuzusenden.
- (3) Der Einsendeschluss für den Abstimmungsbrief ist der 21. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder. In den sächsischen Sommerferien können keine Urabstimmungen durchgeführt werden. Würde der Einsendeschluss nach Satz 1 auf einen Tag in diesen Monaten fallen, so ist der Einsendeschluss stattdessen der 21. Tag nach Ende der Sommerferien.
- (4) Die Kosten der Frankatur des Abstimmungsbriefes trägt der/die AbsenderIn. Das Abstimmungsbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

## § 7 AUSWERTUNG DER URABSTIMMUNG

- (1) Die Urabstimmung ist vom 2. bis 4. Tag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.
- (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:
  - die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe,
  - die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht (Datum des Poststempels) zurückgelaufenen Urabstimmungsbriefe,
  - die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
  - die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
  - die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen JA-Stimmen, NEIN-Stimmen und Enthaltungen.
- (3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigelegt ist, sind ungültig. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

## § 8 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- (1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.

- (2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.
- (3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

## **§ 9 VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES**

- (1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.
- (2) Nach Abschluss der Auszählung noch eingehende Urabstimmungsbriefe sind als ungültig zu werten und ungeöffnet zu vernichten.